

Säfte von Obſt, Beeren und Rüben zum
Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . frei frei“;

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;

7. in Nr. 33a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmeharbeiten, z. B. Thür- und Fenſterböcke, Säulen und Säulenbeſtandtheile, Plinthen, Nischen und Erdgen und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schußer (Knicker) aus Marmor und dergleichen.“

Urkundlich unter Unserer höchſteigenhändigen Unterſchrift und bedrucktem Fürſtlichen Inſiegel.

Schloß Dierſtein, am 12. Juni 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretſchneider. Dr. E. v. Beulwitz.

3) Miniſterialbeſanntmachung vom 8. Juni 1865, den Beitritt der Landgräflich Heſſiſchen Regierung zu der in Eiſenach am 11. Juli 1853 abgeſchloſſenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter u. gegenſeitiger Staatsangehöriger betr.

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung iſt auch die Landgräflich Heſſiſche Regierung der in Eiſenach am 11. Juli 1853 abgeſchloſſenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Staatsangehöriger untern 19. vor. Mtö. nachträglich beigetreten: was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853 (Beſeſſammlung Nr. 156) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 8. Juni 1865.

Fürſtliches Miniſterium.

v. Harbou.

Emmel.